

K u n d m a c h u n g

G.Z.: KS-ST-103/2/1-2016

Krems, am 15.12.2016

Verordnung der Stadt Krems über die Neufestsetzung der NÖ Gebrauchsabgabestarife ab 1.1.2017;

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 nachfolgenden Beschluss gefasst :

VERORDNUNG

gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700 i.d.F. LGBl.Nr.17/2015

I.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, verordnet der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau die Einhebung einer Abgabe für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wie folgt:

II. Abgabenhöhe

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage

je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche	€ 5,55
für einen Monat je bewilligter Fläche mindestens aber	€ 33,27

2. Für Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art werden gemäß Tarifpost 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, je nach Lage folgende Abgabesätze festgelegt:

für je angefangene 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat

a) in der Zone A

€ 70,00

diese umfasst folgende Bereiche:

- alle innerhalb der jeweils kundgemachten Fußgängerzone auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen im Altstadtbereich der KG Krems
- Bahnhofplatz
- Südtirolerplatz

b) in der Zone B

€ 55,00

diese umfasst folgende Bereiche:

- alle innerhalb der Straßenzüge L 73 (Kremstalstraße) – Ringstraße – Utzstraße – Stadtgraben auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen ausgenommen Fußgängerzone
- alle in der KG Stein auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen

c) in der Zone C

€ 40,00

diese umfasst folgende Bereiche:

- alle nicht in Zone A oder B gelegenen Flächen auf öffentlichem Grund.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat

€ 25,00

4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug

€ 33,27

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern

€ 31,05

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern

€ 31,05

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß

€ 3,33

8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m² Grundfläche

€ 110,90

9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m² der Gesamtfläche

€ 5,55

für eine Ankündigungstafel jedoch
mindestens

€ 33,27

10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.

a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche)

€ 22,18

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenmeter

€ 3,33

11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten

€ 55,45

12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer

€ 27,73

13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung

€ 22,18

14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m² Grundfläche

€ 5,55

für die gesamte benützte Fläche mindestens

€ 22,18

15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

Die Tarife ändern sich beginnend mit 1. Jänner 2011, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2011 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung der Verbraucherpreise bis 10 % ist nicht zu berücksichtigen. Ändern sich die Tarife, so ist dies im Landesgesetzblatt kund zu machen.

III. Wertsicherung

Die zukünftige Indexanpassung erfolgt gemäß den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700.

IV. Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen einschlägigen Verordnungen außer Kraft."

Für den Gemeinderat :

Bgm. Dr. Reinhard Resch, MSc



Angeschlagen am : 15. Dez. 2016

Abgenommen am : 30. Dez. 2016